Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 27.

(Nr. 7061.) Statut des Braunsberger Wiesenverbandes. Vom 4. April 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1848. S. 54.), des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. 57. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1843. S. 51.) und des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1853. S. 182.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der zwischen der Stadt Braunsberg und dem Baudeflusse gelegenen Wiesengrundstücke, welche auf der Karte des Feldmessers Krause vom Juni 1867. verzeichnet und in der zu dieser aufgestellten Flächennachweisung des Fortschreibungsbeamten Werner vom 5. Januar 1868. aufgeführt sind, werden, um den Ertrag dieser Grundstücke durch Entwässerung zu verbessern und dieselben vor Ueberschwemmungen durch das Haff zu schützen, zu einem Meliorationsverbande unter dem Namen „Braunsberger Wiesenverband" vereinigt. Derselbe hat Korporationsrechte und seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Braunsberg.

§. 2.

Dem Verbande liegt zu dem gedachten Zwecke ob, nach dem Meliorationsplane und Kostenanschlage des Wasserbau-Inspektors Kuckuck vom 2. Januar 1868., wie derselbe bei der höheren Revision festgestellt ist, die darin für den rechts der Baude gelegenen Polder projektirten Anlagen auszuführen. Bezüglich der Aufhöhung der Straße resp. des Dammes an der Passarge bei der Braunsberger Kreuzkirche ist der Verband verpflichtet, den Anforderungen der Wasserbauverwaltung entsprechend die zur Verhinderung eines aus dieser Aufhöhung etwa zu gewärtigenden nachtheiligen Aufstaues des Hochwassers der Passarge erforderlichen baulichen Anlagen und Maaßnahmen auf seine alleinigen Kosten auszuführen.

Abänderungen des Planes, welche etwa im Laufe der Ausführung zweckmä-

Ausgegeben zu Berlin den 27. April 1868.

mäßig erscheinen, bedürfen der Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

§. 3.

Die Unterhaltung der Verbandsanlagen (§. 2.), sowie die Sorge für den in dem Interesse des Verbandes nothwendigen Betrieb derselben und die Besoldung der hierzu erforderlichen Beamten und Arbeiter, soweit jene nicht ein Ehrenamt bekleiden, liegt ebenfalls dem Verbande ob. Für den Fall indessen, daß der Haffstaudamm zwischen Rosenorth und der Baude zu einer Fahrstraße benutzt werden sollte, werden die durch das Befahren desselben entstehenden, im Falle des Streits nach §. 11. schiedsrichterlich festzustellenden Mehrkosten der Unterhaltung zur Hälfte von dem Besitzer des Gutes Rosenorth und zur anderen Hälfte von den Adjazenten nach Verhältniß der Länge des Dammes in ihren Grenzen getragen. Im Uebrigen verbleibt die Unterhaltung der im Meliorationsbezirke belegenen Gräben, Dämme, Wege und Brücken denjenigen, welchen dieselbe bisher oblag. Die ordentliche Unterhaltung derjenigen dieser Anlagen indessen, bei welchen mehrere Grundbesitzer ein Interesse haben, wird unter die Kontrole und Schau des Verbandsvorstandes gestellt. Dieser ist, falls mehrere hierbei interessirt sind, auch befugt, die Anlage neuer, sowie die Erweiterung der bestehenden Gräben anzuordnen. Die hieraus entstehenden Mehrkosten der Anlage und Unterhaltung werden vom Verbande getragen.

Das Wasser in den Gräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Wiesenvorstehers von Privatpersonen nicht aufgestauet werden, und jeder Grundbesitzer in dem Verbande hat das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die von dem Verbande zu unterhaltenden gemeinsamen Grabenanlagen zu verlangen.

§. 4.

Die Beiträge zur Erfüllung der dem Verbande obliegenden Verpflichtungen werden von sämmtlichen Genossen nach Maaßgabe der aus den gemeinschaftlichen Anlagen ihnen erwachsenden Vortheile aufgebracht.

Zu diesem Behufe wird von dem Vorstande unter Leitung eines Regierungskommissars ein Kataster der zum Verbande gehörigen Grundstücke nach Maaßgabe der Flächengröße, sowie der verschiedenen Bonität der Grundstücke aufgestellt. Bei Feststellung dieser Bonität indessen soll allein diejenige Schätzung maaßgebend sein, nach welcher die Veranlagung zur Grundsteuer stattgefunden hat. Dieses Kataster wird den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden, extraktweise mitgetheilt und im Kreisblatte zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ueber vermeintliche Irrthümer oder Unrichtigkeiten des Katasters steht den Interessenten binnen vier Wochen nach erfolgter Publikation im Kreisblatte die Beschwerde an die Regierung in Königsberg offen, bei deren Entscheidung es bewendet. Die Beschwerden werden von dem Kommissarius der Regierung unter Zuziehung der Beschwerdeführer, des Wiesenvorstehers und der erforderlichen Sachverständigen untersucht. Zu letzteren sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebietes und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser, resp.

Ver-

Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Bonität zwei ökonomische Sachverständige zu bestellen, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann.

Die Regierung ernennt die Sachverständigen. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Bis zur erfolgten definitiven Feststellung des Katasters wird, auf Grund der bisherigen Ermittelungen, einstweilen ein summarisches Kataster vom Vorstande aufgestellt, nach welchem die Beiträge, vorbehaltlich späterer Ausgleichung, ausgeschrieben und eingezogen werden. Die Subrepartition in den einzelnen Ortschaften ist dabei von den Ortsvorstehern zu bewirken und in streitigen Fällen von der Regierung festzusetzen.

§. 5.

Auf Grund des Katasters setzt der Kreislandrath die Hebelisten auf den Antrag des Wiesenvorstehers fest, und läßt die Beiträge von den Säumigen durch Administrativ-Exekution einziehen.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer, oder andere Besitzer der verpflichteten Grundstücke, vorbehaltlich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten.

In Fällen augenblicklichen Bedürfnisses kann der Vorstand ausnahmsweise und vorbehaltlich späterer Ausgleichung der entstehenden Kosten zur erforderlichen Unterhaltung und Sicherung der Verbandsanlagen auch Naturalleistungen der Eigenthümer in Anspruch nehmen.

In solchen Fällen ist der Wiesenvorsteher befugt, die nicht rechtzeitig oder die nicht gehörig ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten der Säumigen machen resp. beschaffen, und die Kosten von denselben durch Exekution beitreiben zu lassen. Eben dazu ist der Wiesenvorsteher befugt bei Arbeiten, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der Anlage nicht unterbleiben dürfen.

§. 6.

Die Anlegung der für die statutenmäßigen Zwecke des Verbandes nöthigen Werke, Dämme, Schleusen, Gräben u. s. w. muß jedes Verbandsmitglied ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden insoweit ohne Entschädigung hergeben, als ihm der Werth durch das auf den Dammböschungen und Uferrändern wachsende Gras oder andere zufällige Vortheile der Anlage nicht ersetzt werden sollte.

Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden (§. 11.).

§. 7.

Die Angelegenheiten des Wiesenverbandes werden von einem Wiesenvorsteher und sechs Beisitzern geleitet, die zusammen den Vorstand bilden.

Der Vorsteher und die Beisitzer verwalten ein Ehrenamt, es werden ihnen jedoch die baaren Auslagen ersetzt.

§. 8.

Der Wiesenvorstand wird in folgender Weise zusammengesetzt:

1) die Gemeinde- und resp. Gutsbezirke Auhof, Braunsberg, Huntenberg, Kälberhaus und Gut Klenau sind in demselben zusammen durch drei Mitglieder vertreten,

2) der Gemeindebezirk Klenau durch Einen Vertreter,

3) die Guts- resp. Gemeindebezirke Sankau, Stangendorf und Willenberg ebenfalls durch Einen Vertreter,

4) desgleichen Stadt und Dom Frauenburg durch Einen Vertreter, und endlich

5) das Gut Rosenorth durch dessen Besitzer.

Die Vertreter von den unter Nr. 1. genannten Ortschaften werden nebst zwei Stellvertretern unter Leitung eines Mitgliedes des Magistrats Braunsberg von den sämmtlichen in diesen Ortschaften angesessenen Verbandsmitgliedern durch Stimmenmehrheit in der Weise gewählt, daß Besitzer bis zu fünf Morgen Eine, von fünf bis zehn Morgen zwei Stimmen, von zehn bis zwanzig Morgen drei Stimmen, von zwanzig bis dreißig Morgen vier Stimmen und von dreißig Morgen und darüber fünf Stimmen haben. Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten werden.

Wählbar ist derjenige, welcher sich im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

In derselben Weise wird der Vertreter der Gemeinde Klenau nebst einem Stellvertreter unter Leitung des dortigen Ortsvorstandes von den dort angesessenen Besitzern aus ihrer Mitte gewählt.

Der Vertreter der unter Nr. 3. genannten Ortschaften wird, ebenfalls nebst einem Stellvertreter, von den drei betreffenden Orts- resp. Gutsvorständen aus der Mitte der in diesen Ortschaften angesessenen Besitzer gewählt.

Der Vertreter von Stadt und Dom Frauenburg endlich wird, ebenfalls nebst einem Stellvertreter, von dem Domkapitel Frauenburg, einem Vertreter des Magistrats zu Frauenburg und einem Vertreter des Braunsberger Gymnasiums gewählt.

Die Wahl findet bei allen sechs gewählten Vorstandsmitgliedern auf sechs Jahre statt. Alle zwei Jahre scheiden zwei derselben aus, und zwar das erste und zweite Mal durch das Loos, später immer die beiden ältesten. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Der Kreislandrath verpflichtet die Vorstandsmitglieder durch Handschlag an Eidesstatt.

Die Mitglieder des Vorstandes wählen unter sich durch Stimmenmehrheit einen Wiesenvorsteher, der den Vorsitz in ihren Versammlungen führt und in Verhinderungsfällen seinen Vertreter aus der Zahl der Beisitzer ernennt.

§. 9.

§. 9.

Der Wiesenvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber. Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach Maaßgabe dieses Statuts zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;
b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;
c) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Besitzern zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;
d) den Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen, und die halbjährige Grabenschau im Frühjahr und Herbst mit den Beisitzern abzuhalten;
e) den Schriftwechsel für den Wiesenverband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen; zu Verträgen und Schuldurkunden ist ein Vorstandsbeschluß erforderlich;
f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und resp. des nach §. 12. zu erlassenden Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und zur Verbandskasse einzuziehen.

§. 10.

Mit Führung der Kassenverwaltung des Verbandes betraut der Vorstand einen Rendanten und sichert demselben eine angemessene Entschädigung hierfür zu. Desgleichen stellt derselbe gegen angemessene Entschädigungen zur Beaufsichtigung und zum Betriebe des zu den gemeinsamen Anlagen des Verbandes gehörigen Wasserhebewerks die erforderlichen Techniker und Arbeiter, und ebenso zur Beaufsichtigung der Gräben, Deiche und der übrigen gemeinsamen Anlagen einen Wiesenwärter auf Kündigung an. Der Wiesenwärter, welcher der Bestätigung des Landraths unterliegt, wird als Feldhüter vereidigt, muß den Anweisungen des Wiesenvorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu Einem Thaler bestraft werden.

§. 11.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über den Umfang oder die Zuständigkeit von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen wird über alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Ansprüche und Beschwerden von dem Vorstande nach vorgängiger Untersuchung entschieden.

 Ge-

Gegen diese Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht zu, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Wiesenvorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt.

Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Landrathe des Kreises Braunsberg und zwei Beisitzern, von denen keiner Mitglied des Verbandes sein darf.

Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden auf den Vorschlag des Vorstandes von der Regierung auf drei Jahre ernannt.

§. 12.

Wegen der vorzunehmenden Entwässerungen und Grabenräumungen und wegen des Schutzes der Verbandsanlagen hat der Wiesenvorsteher die nöthigen Vorschriften zu erlassen und kann deren Nichtbefolgung mit Ordnungsstrafen bis zu drei Thaler bedrohen.

§. 13.

Der Wiesenverband ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen. Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrathe, von der Regierung zu Königsberg und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich unterhalten, die Grundstücke des Verbandes sorgfältig genützt und die Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

§. 14.

Dieses Statut kann nur mit landesherrlicher Genehmigung abgeändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. April 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7062.) Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1868., betreffend die Uebertragung des Baues der Eisenbahn von Herzberg nach Osterode an die Königliche Eisenbahndirektion in Hannover, sowie die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der gedachten Bahn erforderlichen Grundstücke und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke.

Auf Ihren Bericht vom 14. April d. J. ermächtige Ich Sie, den Bau der durch das Gesetz vom 17. Februar 1868. (Gesetz-Samml. für 1868. S. 71.) zur Ausführung für Rechnung des Staats genehmigten Eisenbahn von Herzberg nach Osterode resp. bis zur Preußisch-Braunschweigischen Landesgrenze bei Osterode der Königlichen Eisenbahndirektion in Hannover, welche auch hinsichtlich dieser Bauausführung alle Rechte und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben soll, zu übertragen. Zugleich bestimme Ich, daß für die gedachte Eisenbahn das Recht zur Expropriation derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Bauplänen erforderlich sind, sowie das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach Maaßgabe der Verordnung vom 19. August 1867., betreffend die Einführung des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. in den neu erworbenen Landestheilen, zur Anwendung kommen soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 17. April 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7063.) Bekanntmachung, betreffend die mit Sachsen-Meiningen getroffene Uebereinkunft wegen Ausdehnung des über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse unterm 2. Mai 1859. abgeschlossenen Vertrages auf die neuerworbenen Landestheile. Vom 18. April 1868.

Die Königlich Preußische und die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung sind übereingekommen, daß der zwischen ihnen unterm 2. Mai 1859. abgeschlossene Vertrag zur Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse für die Dauer seiner Gültigkeit (Artikel 49.) auch Wirksamkeit haben soll für die durch das Preußische Gesetz vom 20. September 1866. und durch die beiden Preußischen Gesetze vom 24. Dezember 1866. mit der Preußischen Monarchie vereinigten Lan-

Landestheile, jedoch mit der Einschränkung, daß in Beziehung auf die Provinz Hannover nur die Artikel 34. bis 42. inkl. und die Bestimmungen der Artikel 1., 43. bis 46. inkl. und 48. insoweit, als sich diese Bestimmungen auf die Strafgerichtsbarkeit beziehen, in Geltung treten.

Hinsichtlich der Forst-, Jagd-, Feld-, Baum- und Fischereifrevel behält es in Bezug auf das Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen bei der wegen deren Untersuchung und Bestrafung getroffenen Uebereinkunft vom 26. Oktober 1840. sein Bewenden.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung des Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Staatsministeriums ausgewechselt zu werden.

Berlin, den 18. April 1868.

Der Königlich Preußische Präsident des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Staatsministeriums vom 6. April 1868. ausgetauscht worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18. April 1868.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

v. Thile.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).